

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2026

98. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 59. Weltfriedenstag 2026..... 2
- Nr. 2 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters
für 2026 2

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 3 Generaldekrete der Deutschen
Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1,
2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292,
1295 und 1297 CIC 3

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 4 Gesetz zur Umsetzung der General-
dekrete der Deutschen Bischofskonferenz
zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und
zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC..... 6
- Nr. 5 Beschluss 4/2025 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 02.10.2025 7
- Nr. 6 Dekret über die Errichtung des
Pastoralen Raumes Prignitz..... 14
- Nr. 7 Dekret Endwidmung Kirche
St. Kamillus in 14059 Berlin 14
- Nr. 8 Leitlinie zur Prävention von Gewalt
gegenüber Mitarbeitenden für die
Einrichtungen des Erzbistums Berlin
und für die Einrichtungen katholischer
Träger im Erzbistum Berlin (gemäß
Artikel 4 d Grundordnung des kirch-
lichen Dienstes)..... 15

- Nr. 9 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 09.10.2025 – Weihnachts-
zuwendung und Jahressonderzahlung 17
- Nr. 10 Beschluss der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission vom
09.10.2025 – AVR ab 1. Januar 2027 18

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 11 Richtlinie für die Verwaltung des
Finanzanlagevermögens des Erzbistums
Berlin und des Erzbischöflichen Stuhles
gemäß § 1 Absatz 4 des Generaldekrets
der Deutschen Bischofskonferenz
zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC..... 21
- Nr. 12 Gestellungsleistungen für Ordens-
angehörige: Gestellungsgelder 2026 23
- Nr. 13 Personalien 23

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 14 „Ihr seid meine Freunde!“ –
Gabe der Erstkommunionkinder 2026 24
- Nr. 15 „#BaustelleLeben“ –
Gabe der Neugefirmteten 2026..... 25

Anlagen: AVR ab 1. Januar 2027

*(Anm. der Redaktion: Aufgrund des Um-
fangs liegt die Anlage „AVR ab 1. Januar
2027“ der gedruckten Fassung nicht bei.
Sie ist online abrufbar)*

Sach- und Personenverzeichnis 2025

Apostolischer Stuhl

Nr. 1 Botschaft des Heiligen Vaters zum 59. Weltfriedenstag 2026

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 59. Weltfriedenstag am 1. Januar 2026 steht unter dem Motto „Der Friede sei mit Euch allen: hin zu einem ‚unbewaffneten und entwaffnenden‘ Frieden“.
Sie wurde veröffentlicht und kann online nachgelesen und heruntergeladen werden.

Nr. 2 Gebetsanliegen des Papstes für 2026

JANUAR

FÜR DAS GEBET MIT DEM WORT GOTTES

Wir beten, dass das Gebet mit dem Wort Gottes Nahrung für unser Leben und Quelle der Hoffnung in unseren Gemeinschaften sei und uns hilft, eine geschwisterlichere und missionarische Kirche aufzubauen.

FEBRUAR

FÜR KINDER MIT UNHEILBAREN KRANKHEITEN

Wir beten, dass die von unheilbaren Krankheiten betroffenen Kinder und ihre Familien die medizinische Betreuung und die notwendige Unterstützung erhalten, ohne je die Kraft und die Hoffnung zu verlieren.

MÄRZ

FÜR ABRÜSTUNG UND FRIEDEN

Wir beten, dass die Nationen in einer wirksamen Abrüstung vorankommen, besonders in der nuklearen Abrüstung, und dass die Verantwortlichen in der Welt den Weg des Dialogs und der Diplomatie wählen statt der Gewalt.

APRIL

FÜR PRIESTER IN KRISEN

Wir beten für die Priester, die mit Momenten der Krise in ihrer Berufung kämpfen, dass sie die ihnen nötige Begleitung finden und dass die Gemeinschaften sie mit Verständnis und Gebet unterstützen.

MAI

FÜR EINE ERNÄHRUNG FÜR ALLE

Wir beten, dass sich alle, von den großen Erzeugern bis zu den kleinen Verbrauchern, dafür einsetzen, die Vergeudung von Lebensmitteln zu vermeiden, und dass jede Person Zugang zu einer qualitativvollen Nahrung hat.

JUNI

FÜR DIE WERTE DES SPORTS

Wir beten, dass der Sport ein Instrument des Friedens, der Begegnung und des Dialogs unter den Kulturen und Nationen sei und die Werte wie Respekt, Solidarität und persönliches Wachstum fördere.

JULI

FÜR DEN RESPEKT DES MENSCHLICHEN LEBENS

Wir beten um Respekt und die Verteidigung des menschlichen Lebens in jedem seiner Abschnitte, indem es als Gabe Gottes angesehen wird.

AUGUST

FÜR DIE EVANGELISIERUNG IN DEN STÄDTEN

Wir beten, dass es uns gelingt, in den großen Städten, die oft durch Anonymität und Einsamkeit gekennzeichnet sind, neue Formen zu finden, das Evangelium zu verkünden, und kreative Wege zur Gemeinschaftsbildung zu entdecken.

SEPTEMBER

FÜR DIE SORGE UM WASSER

Wir beten um eine gerechte und nachhaltige Verwaltung des Wassers, einer überlebenswichtigen Ressource, so dass alle in gleicher Weise Zugang dazu haben.

OKTOBER

FÜR DIE PASTORAL DER MENTALEN GESUNDHEIT

Wir beten, dass sich die Pastoral der mentalen Gesundheit in der ganzen Kirche integriert, so dass sie zur Überwindung der Stigmatisierung und der Diskriminierung von Personen mit mentalen Erkrankungen hilft.

NOVEMBER

FÜR DEN RECHTEN GEBRAUCH DES REICHTUMS

Wir beten um einen rechten Gebrauch des Reichtums, der nicht der Versuchung des Egoismus erliegt und sich immer in den Dienst des Gemeinwohls und der Solidarität mit denen stellt, die weniger haben.

DEZEMBER

FÜR DIE FAMILIEN MIT NUR EINEM ELTERNTEIL

Wir beten für die Familien, die die Erfahrung des Fehlens einer Mutter oder eines Vaters machen, dass sie in der Kirche Unterstützung und Begleitung finden, und im Glauben Hilfe und Kraft in schwierigen Zeiten.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 3 **Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC**

Die am 02.03.2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 09.10.2023 rekognosziert (Prot. Nr. 749/2005), das am 02.01.2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt (KA Nr. 3/2024, S. 57-61).

I. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-) Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

II. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1

Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2

Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.
- Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.
- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3

Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4

Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-) Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 4 Gesetz zur Umsetzung der Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Artikel 1 Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC (ABl. Erzbistum Berlin 01/2026, Nr. 3) wird für den Bereich des Erzbistums Berlin nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Generaldekrets zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Artikel 2
Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz
zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

§ 1 Inkraftsetzung

Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC (ABI. Erzbistum Berlin 01/2026, Nr. 3) wird für den Bereich des Erzbistums Berlin nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Generaldekrets zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

§ 2 Untergrenze
nach Teil II § 2 Abs. 1 des Generaldekrets

Die Untergrenze nach Teil II § 2 Abs. 1 des Generaldekrets wird nach Teil II § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d) des Generaldekrets wie folgt erhöht:

- a) für öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts nach Teil II § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Generaldekrets (Erzbistum Berlin, Erzbischöflicher Stuhl zu Berlin) auf 750.000,00 €;
- b) für öffentliche juristische Personen nach Teil II § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Generaldekrets (Metropolitankapitel bei St. Hedwig, Pfarreien, Rechtsträger und pfarrlicher Ebene sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen) auf 750.000,00 €.

§ 3 Wertgrenze nach Teil II § 4 Abs. 4 Satz 1 des Generaldekrets

Die Wertgrenze nach Teil II § 4 Abs. 4 Satz 1 des Generaldekrets für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben wird wie folgt festgesetzt:

- a) für öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts nach Teil II § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Generaldekrets (Erzbistum Berlin, Erzbischöflicher Stuhl zu Berlin) auf 750.000,00 €;
- b) für öffentliche juristische Personen nach Teil II § 1 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Generaldekrets (Metropolitankapitel bei St. Hedwig und Pfarreien) auf 500.000,00 €.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 22.12.2025
B 01549/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Cancellarius Curiae

Nr. 5 Beschluss 4/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 02.10.2025

In der Sitzung am 02.10.2025 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO

1. Änderung des § 15 Absatz 2 DVO i. V. m. Anlage 2 zur DVO (Tabellenentgelt)

a) Grundsätze:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110 Euro monatlich erhöht.

Tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, werden ab dem 1. April 2025 um 3,11 Prozent erhöht.

b) Die Änderung der Anlage 2 (geänderte Entgelttabellen) ist aus II. ersichtlich.

Die geänderten Entgelttabellen werden an den bezeichneten Stellen in die DVO aufgenommen.

In den Entgelttabellen 1 und 2 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.03.2024“ um die Worte „bis 31.03.2025“ ergänzt.

In der Entgelttabelle 3 der Anlage 2 zur DVO wird die Überschrift „gültig vom 01.10.2024“ um die Worte „bis 31.03.2025“ ergänzt.

2. Änderung des § 8 DVO (Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

§ 8 Absatz 5 Satz 1 DVO wird nach der Angabe „105 Euro monatlich“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 200 Euro monatlich erhöht“.

§ 8 Absatz 5 Satz 2 DVO wird nach der Angabe „0,63 Euro pro Stunde“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht“.

§ 8 Absatz 6 Satz 1 DVO wird nach der Angabe „40 Euro monatlich“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 100 Euro monatlich erhöht“.

§ 8 Absatz 6 Satz 2 DVO wird nach der Angabe „0,24 Euro pro Stunde“ wie folgt ergänzt:
„, ab 01.07.2025 wird diese auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht“.

Nach § 8 Absatz 8 DVO wird eine Protokollerklärung aufgenommen:

„Protokollerklärung zu Absatz 5 und Absatz 6:

Die ab 1. Juli 2025 gültigen Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit werden bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2026 jeweils um den festgelegten Vomhundertsatz erhöht.“

3. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. Juli 2025“ durch die Angabe „1. November 2025“ ersetzt.

II. Änderung der Anlage 2 zur DVO Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 DVO

In Anlage 2 zur DVO werden die nachfolgenden Entgelttabellen 1, 2 und 3 ergänzt:

Entgelttabelle 1

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO sowie für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst)

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	7.980,65
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	7.346,09
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	6.834,50
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	6.712,24
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	6.154,45
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	5.596,64
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	5.377,14
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	5.168,65

9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	4.844,33
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

**Entgelttabelle 2 für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg
(nach Anlage 8 zur DVO)**

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15Ü		6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	
15	5.669,12	6.039,84	6.453,36	7.017,89	7.598,61	
14	5.153,96	5.489,64	5.928,03	6.414,51	6.956,78	
13	4.767,62	5.135,53	5.554,35	6.009,06	6.544,14	
12	4.295,43	4.718,78	5.213,52	5.762,47	6.406,61	
11	4.153,35	4.542,72	4.908,59	5.305,54	5.848,79	
10	4.012,19	4.317,28	4.664,10	5.040,24	5.459,10	
9c	3.901,48	4.173,64	4.469,61	4.788,53	5.131,37	
9b	3.676,89	3.929,00	4.089,07	4.562,79	4.843,49	
9a	3.558,96	3.772,32	3.986,06	4.461,84	4.569,48	
8	3.391,44	3.596,59	3.738,68	3.883,66	4.040,37	4.115,73
7	3.205,23	3.441,58	3.582,38	3.724,47	3.860,94	3.935,06
6	3.152,04	3.346,55	3.482,94	3.617,92	3.750,49	3.819,26
5	3.038,99	3.227,67	3.355,11	3.490,06	3.615,47	3.680,28
4	2.912,62	3.103,55	3.263,75	3.363,48	3.463,20	3.521,60
3	2.872,69	3.078,02	3.127,99	3.242,21	3.327,92	3.406,43
2Ü	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97
2	2.692,16	2.894,28	2.944,67	3.016,58	3.174,63	3.339,97
1		2.465,52	2.498,86	2.540,55	2.579,42	2.679,47

Entgelttabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

gültig vom 01.04.2025

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.591,95	4.708,94	5.288,55	5.723,21	6.375,22	6.773,65
S 17	4.233,84	4.527,84	4.998,73	5.288,55	5.868,09	6.208,58
S 16	4.147,17	4.433,68	4.752,42	5.143,62	5.578,29	5.839,11
S 15	4.000,66	4.274,25	4.564,08	4.897,32	5.433,43	5.665,23
S 14	3.962,44	4.232,66	4.554,71	4.882,30	5.244,56	5.498,11
S 13	3.869,68	4.132,98	4.491,62	4.781,38	5.143,62	5.324,74
S 12	3.859,50	4.122,07	4.465,71	4.769,97	5.146,70	5.306,08
S 11b	3.808,48	4.067,31	4.249,15	4.712,82	5.075,04	5.292,38
S 11a	3.741,49	3.994,28	4.174,59	4.636,51	4.998,73	5.216,07
S 10	unbesetzt					
S 9	3.549,30	3.781,54	4.053,20	4.455,27	4.835,59	5.128,99
S 8b	3.481,39	3.708,79	3.980,49	4.380,82	4.759,33	5.049,51
S 8a	3.413,85	3.636,31	3.868,50	4.092,49	4.311,44	4.541,67
S 7	3.333,59	3.550,19	3.765,70	3.987,31	4.153,80	4.404,69
S 6	unbesetzt					
S 5	unbesetzt					
S 4	3.201,81	3.597,33	3.597,33	3.725,30	3.848,61	4.043,12
S 3	3.034,89	3.410,78	3.410,78	3.577,12	3.653,23	3.744,14
S 2	2.829,14	3.036,64	3.036,64	3.132,45	3.240,19	3.347,95

**III. Änderung der Anlage 5a zur DVO
Regelung zur Altersteilzeit (ab 01.07.2012)**

Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 (Entgelt und Aufstockungsleistungen) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:

„, und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“

**IV. Änderung der Anlage 6 zur DVO
Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

Anlage 6 zur DVO wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Absatz 1 Buchstabe a) (Ausbildungsentgelt) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	ab 1. April 2025
im ersten Ausbildungsjahr	1.293,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.343,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.389,02 Euro

In **§ 8 Absatz 1 Buchstabe b)** (Ausbildungsentgelt) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	ab 1. April 2025
im ersten Ausbildungsjahr	1.142,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.234,59 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.347,14 Euro

- b) In **§ 20** (Inkrafttreten) wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:
 „, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

V. Änderung der Anlage 7 zur DVO

Praktikantinnen und Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg

Anlage 7 zur DVO wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 8** (Unterhaltszuschüsse/Praktikantenentgelte) wird die Spalte „ab 1. April 2022“ gestrichen, und neben der Spalte „ab 1. März 2024“ wird eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ aufgenommen:

	ab 1. April 2025
§ 8 Absatz 1	2.498,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.672,59 Euro
§ 8 Absatz 3	2.161,10 Euro

- b) In **§ 18** (Inkrafttreten) wird der zweite Halbsatz wie folgt geändert:
 „, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

VI. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Überleitungs- und Besitzstandsregelungen

Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- a) Die Protokollerklärung zu **§ 9 Absatz 4 Satz 3** (Vergütungsgruppenzulage) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:
 „und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“
- b) Die Protokollerklärung zu **§ 11 Absatz 2 Satz 2** (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) wird nach den Worten „11,5 Prozent“ um einen Halbsatz wie folgt ergänzt:
 „, und am 1. April 2025 um weitere 3,11 Prozent.“
- c) **§ 30 Absatz 1** (Steigerungssätze individuelle Endstufe) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
15	3,00 v.H.
14	3,00 v.H.
13	3,00 v.H.
12	3,00 v.H.

11	3,00 v.H.
10	3,00 v.H.
9 c	3,00 v.H.
9 b	3,00 v.H.
9 a	3,00 v.H.
8	3,00 v.H.
7	3,00 v.H.
6	3,00 v.H.
5	3,08 v.H.
4	3,22 v.H.
3	3,34 v.H.
2	3,41 v.H.
1	4,28 v.H.

§ 30 Absatz 2 (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG 2Ü und 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
15 Ü	3,00 v.H.
2 Ü	3,41 v.H.

In **§ 30 wird Absatz 5** (Steigerungssätze individuelle Endstufen EG S 2 – S18) wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „ab dem 1. März 2024“ gestrichen.

In der Tabelle wird neben der Spalte „ab 1. März 2024“ eine weitere Spalte „ab 1. April 2025“ ergänzt:

Entgeltgruppe	ab 1. April 2025
S 18	3,00 v.H.
S 17	3,00 v.H.
S 16	3,00 v.H.
S 15	3,00 v.H.
S 14	3,00 v.H.
S 13Ü	3,00 v.H.
S 13	3,00 v.H.
S 12	3,00 v.H.
S 11b	3,00 v.H.
S 11a	3,00 v.H.
S 10	unbesetzt
S 9	3,00 v.H.
S 8b	3,00 v.H.
S 8a	3,00 v.H.
S 7	3,00 v.H.
S 6	unbesetzt
S 5	unbesetzt
S 4	3,00 v.H.
S 3	3,03 v.H.
S 2	3,40 v.H.

d) § 31 Absatz 1 (Stufenentgelte in EG 2Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 2Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	2.711,60	2.945,82	3.031,62	3.146,03	3.224,63	3.339,97

§ 31 Absatz 2 (Stufenentgelte in EG 15Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65	8.947,29

§ 31 Absatz 2a (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2a – Lehrer nicht Berlin) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65

§ 31 Absatz 2b (Stufenentgelte in EG 15Ü nach § 19 Absatz 2 – Lehrer Berlin, nicht nach TV-L) wird ergänzt:

Entgeltgruppe 15Ü	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
gültig vom 1. April 2025	6.955,18	7.685,88	8.378,11	8.839,65

In § 31 Absatz 4 (Stufenentgelte in S 13Ü) wird ergänzt:

Entgeltgruppe S 13Ü	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig vom 1. April 2025	3.928,46	4.191,36	4.552,58	4.842,37	5.204,58	5.385,68

e) § 32 (Besitzstandszulagen) wird ergänzt:

§ 32 Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils ergänzt:

„Die Besitzstandszulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent.“

f) § 33 (Vergleichsentgelt und Differenzzulage) wird ergänzt:

Die Protokollerklärung zu § 33 Absatz 1 wird ergänzt:

„Die Vergleichsentgelte erhöhen sich am 1. April 2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch 110,00 Euro.“

Die Protokollerklärung zu § 33 Absatz 2 wird ergänzt:

„Die Differenzzulage erhöht sich am 1. April 2025 um 3,11 Prozent.“

g) § 36 (Inkrafttreten)

Der zweite Halbsatz wird geändert:

„, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. April 2025 Anwendung.“

VII. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

Anlage 13 zur DVO wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) (Garantiebetrug Entgeltgruppen S 2 – S 8b) wird ergänzt:

„gg) ab dem 1. April 2025 weniger als 75,26 Euro,“

§ 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) (Garantiebetrug Entgeltgruppen S 9 – S 18) wird ergänzt:

„gg) ab dem 1. April 2025 weniger als 120,42 Euro,“

b) In § 5 (Inkrafttreten) wird in Satz 2 vor den Worten „... in Kraft.“ ein Halbsatz eingefügt:

„, die Ergänzungen in § 1 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a) gg) und b) gg) treten zum 1. April 2025“

VIII. Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für Mitarbeiter, die am 1. August 2025 im Arbeitsverhältnis stehen.

Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2025 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten bis zu dem Datum ihres Ausscheidens ein monatliches Entgelt, das den bis zum 31. März 2025 gültigen Tabellenentgelten entspricht.

IX. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung am 2. Oktober 2025 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 02.10.2025 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Cancellarius Curiae

Nr. 6 Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Prignitz

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes bestimmt:

- 1) Die Pfarreien Heilig Geist Kyritz, St. Heinrich Wittenberge, Heilig Kreuz Pritzwalk mit allen Orten kirchlichen Lebens werden als gemeinsamer Pastoraler Raum errichtet.
- 2) Der Pastorale Raum wird bis zur Gründung der neuen Pfarrei (spätestens zum 01.01.2028) als „Pastoraler Raum Prignitz“ bezeichnet.
- 3) Der Leiter der Entwicklungsphase des Pastoralen Raumes wird durch ein gesondertes Dekret ernannt.
- 4) Der Pastorale Raum startet am 1. Januar 2026.
- 5) Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

Berlin, 10. November 2025
B 01161/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig
Cancellarius Curiae

Nr. 7 Dekret Endwidmung Kirche St. Kamillus in 14059 Berlin

Gemäß can. 1212 CIC verlieren heilige Orte ihre Weihung oder Segnung, wenn sie zu einem großen Teil zerstört oder profanem Gebrauch für dauernd durch Dekret des zuständigen Ordinarius oder tatsächlich zugeführt sind.

Unter Zustimmung des Provinzrates der Deutschen Kamillianerprovinz mit Sitz in 79104 Freiburg i. Br. als Vertreter der St. Kamillushaus GmbH vom 01.08.2024, dem Eigentümer der Kirche St. Kamillus in 14059 Berlin, entwidme ich gemäß can. 1222 CIC diese Kirche.

Es ist darauf zu achten und durch vertragliche Regelungen festzulegen, dass das ehemalige Gotteshaus zukünftig nicht zu Veranstaltungen und anderen Handlungen und Zwecken genutzt wird, die die Katholische Kirche, ihre Glaubens- und Sittenlehre, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft bekämpfen, beschädigen oder herabwürdigen.

Zugleich ordne ich an, dass der Altar zu zerstören ist. Zugestimmt wird aber auch der Entfernung des Altares, wenn dieser vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufbewahrt wird, bis er gemäß can. 1239 § 1 CIC einem anderen seiner Weihe und Würde entsprechenden Gebrauch übergeben werden kann.

Die weiteren sakralen Gegenstände, insbesondere der Tabernakel und der Ambo, sind zu entfernen und vor Verlust und Beschädigung geschützt würdig aufzubewahren, bis sie ebenfalls einem entsprechenden Gebrauch übergeben werden können.

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Verkündung in der Kirche St. Kamillus in Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Berlin, den 28.10.2025
B 01321/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 8 Leitlinie zur Prävention von Gewalt gegenüber Mitarbeitenden für die Einrichtungen des Erzbistums Berlin und für die Einrichtungen katholischer Träger im Erzbistum Berlin (gemäß Artikel 4 d Grundordnung des kirchlichen Dienstes)

I. Präambel

Die unterschiedlichen Trägerunternehmen und Einrichtungen im Erzbistums Berlin sind Teil der Gesellschaft, mit ihren Krankenhäusern und Rettungsunternehmen, Jugendhilfe- sowie Altenhilfe- und Obdachloseneinrichtungen, mit ihren katholischen Schulen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen und Kindertagesstätten, mit ihren Frauenverbänden, mit ihren Orden und Pfarreien. Sie wirken in die Gesellschaft hinein, geprägt durch das christliche Gottes- und Menschenbild, durch das Gebot der Nächstenliebe, das auf die Einheit in der Kirche und den Zusammenhalt in der Gesellschaft ausgerichtet ist.

Alle Dienstgeber der Trägerunternehmen und Einrichtungen im Erzbistum Berlin nehmen ihre Verantwortung für die physische, psychische und seelische Gesundheit aller Mitarbeitenden aus ihrem christlichen Selbstverständnis ernst. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind wichtige Leitungsaufgaben. Diese Leitlinie bietet übergeordnete Handlungsideen zur Prävention und zum professionellen Umgang mit physischer und psychischer Gewalt in den Einrichtungen und fördert eine Kultur des Respekts. Hierbei kommt den Führungskräften eine besondere Bedeutung zu, die durch die konsequente Anwendung der Führungsgrundsätze nach den verfassten Erwartungen der Grundordnung Artikel 4 Buchstaben c und d, wie der Leitlinie zum „Christlichen Profil katholischer Prägung für die Einrichtungen des Erzbistums Berlin und für die Einrichtungen katholischer Träger im Erzbistum Berlin (gemäß Artikel 3 Grundordnung des kirchlichen Dienstes)“ einen grundsätzlichen Beitrag für einen wertschätzenden, respektvollen und wohlwollenden Umgang zwischen Mitarbeitenden untereinander und mit Vorgesetzten schaffen. Dieser Leitgedanke wirkt positiv und deeskalierend nach außen und schafft ein friedvolles Umfeld.

Um der steigenden Konfliktrate und der Herabsetzung der Toleranzschwelle von Dritten entgegenzuwirken und den Mitarbeitenden Schutz und Handlungsmöglichkeiten zu bieten aus Gewaltsituationen herauszukommen, ist diese Leitlinie zur Prävention von Gewalt ein strategisches Instrument. Mit der Leitlinie wird die Erwartung verbunden, dass die Prävention von Gewalt operationalisiert in eigenen Handlungskonzepten der Einrichtungen mündet. Die Verantwortung für die Umsetzung dafür liegt bei der jeweiligen Leitung der einzelnen Rechtsträger in Zusammenarbeit mit ihren Mitarbeitervertretungen.

Einen zusätzlichen Aspekt nehmen die bereits geltenden Ordnungen für Prävention und Intervention im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Erzbistum Berlin in den Blick.

II. Grundsätze

Unsere Grundsätze sind

1. Respektvoller Umgang Miteinander
2. Null-Toleranz gegenüber Gewalt
3. Verantwortung der Führungskräfte für ein sicheres Arbeitsumfeld
4. Partizipation der Mitarbeitenden bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen

III. Maßnahmen

Um den unterschiedlichen Formen von Gewalt wie

- a) Psychischer Gewalt, wie Beleidigungen, Drohungen, Einschüchterung oder
- b) Physischer Gewalt, wie Schlägen, Stoßen, Festhalten oder

- c) Sexualisierter Gewalt, wie anzügliche Sprüche, unerwünschte Berührungen oder
- d) Digitaler Gewalt, wie Cyberstalking, Veröffentlichung privater Daten

zielführend begegnen zu können, sind Maßnahmen, die der Prävention, der Intervention und Nachsorge dienen, wichtig.

1. Prävention

Zu den Maßnahmen der Prävention, um Gewalt vorzubeugen, zählen Schutzkonzepte und Aushänge von Leitlinien und Grundsätzen, Notfallpläne, Dokumentationspflichten und Meldewege, Schulungen zur Deeskalation, aber auch zum Selbstschutz, Benennung von Ansprechpersonen, auch nach § 13 AGG bis zu einer sicheren Raumgestaltung mit Schaffung sicherer Rückzugsorte und Notrufsysteme sowie Verbesserung von informationstechnischer Sicherheit und des Umgangs mit digitalen Medien. Sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeitende müssen für potenzielle Konfliktsituationen sensibilisiert und vorbereitet sein. Durch die Schulung von Mitarbeitenden und Deeskalationstrainings können diese Frühwarnzeichen, wie Unruhe, aggressive Sprache erkennen und im Interventionsfall entsprechend professionell und deeskalierend agieren.

2. Intervention

Maßnahmen der Intervention, die ergriffen werden, um Gewalt zu beenden und die Betroffenen Mitarbeitenden zu schützen, sind ebenso unverzichtbar wie die Prävention. Hier hat eine deeskalierende, respektvolle, ruhige und bestimmte, aber auch wertschätzende Kommunikation sowie das Herausziehen aus einer Gefahrensituation durch Aufsuchen eines sicheren Rückzugsortes oder Hinzuziehen von anderen Personen Vorrang vor körperlichen Schutztechniken zur Notwehr. Der Einsatz von Notrufsystemen zur Unterstützung durch andere Mitarbeitende oder Sicherheitskräfte kann ebenfalls eine Maßnahme sein. Es ist sinnvoll konkrete Handlungsschritte in einem Interventionsleitfaden detailliert festzulegen.

3. Nachsorge

Nach einer Intervention sollten betroffene Mitarbeitende zeitnah psychologische oder therapeutische Unterstützung von Fachleuten erhalten, um posttraumatische Belastungsstörungen zu verhindern. Handelt es sich um digitale Gewalt, sind eine Prüfung der technischen Maßnahmen als auch der rechtlichen Schritte sinnvoll. Ein strukturiertes Berichtswesen mit klar festgelegten Meldewegen und Dokumentationspflichten ist für die Erfassung von Gewaltvorfällen notwendig. Durch regelmäßige Auswertungen und Analysen können Schwachstellen identifiziert werden, um Präventions- und Interventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln.

IV. Gültigkeit und Anwendung

Diese Leitlinie zur Prävention von Gewalt gilt in allen Einrichtungen des Erzbistums Berlin und für die selbstständigen Einrichtungen katholischer Träger im Erzbistum Berlin, die die Dienstvertragsordnung (DVO bzw. AVR) anwenden. In allen diesen Einrichtungen soll diese Leitlinie in Handlungskonzepten umgesetzt werden. Diese Regelung wird für das Erzbistum Berlin und für die Einrichtungen katholischer Träger im Erzbistum Berlin in Kraft gesetzt.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Leitlinie zur Prävention von Gewalt gegenüber Mitarbeitenden für die Einrichtungen des Erzbistums Berlin und für die Einrichtungen katholischer Träger im Erzbistum Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2025
B 01522/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Cancellarius Curiae

**Nr. 9 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.10.2025 –
Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung**

In der Sitzung vom 09.10.2025 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

A.

Beschlusstext:

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:

Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H..“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Erreichen der vollständigen Angleichung der Berechnungssätze für die Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung der Tarifgebiete Ost und West sowie der vollständigen Vergütungsangleichung der Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost sind die bisherigen Sonderregelungen zur Weihnachtszuwendung und zur Jahressonderzahlung für die Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost obsolet. Dadurch gilt die Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR für alle Regionalkommissionen einheitlich.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Berlin, den 02.12.2025

B 01449/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Cancellarius Curiae

Nr. 10 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 09.10.2025 – AVR ab 1. Januar 2027

In der Sitzung vom 09.10.2025 hat die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission den folgenden Beschluss gefasst:

AVR ab 1. Januar 2027

A.

Beschlusstext:

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

1. Grund der neuen Textfassung der AVR ab 2027

Bereits anlässlich des Inkrafttretens des TVöD am 1. Oktober 2005 und der damit erfolgten Ablösung der Strukturen des Bundesangestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wurden für die Caritas entsprechende Strukturen diskutiert. Umgesetzt wurden 2010 mit Geltung ab 2011 die Grundstrukturen mit den Anlagen 31 bis 33. Die Geltungsbereiche der Anlagen 31 – 33 wurden tätigkeitsbezogen definiert, wobei die Pflegetätigkeit noch in solche in Krankenhäusern (Anlage 31) und solche in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Anlage 32) unterscheidet. Die Regelungen für Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst wurden dagegen übergreifend über alle Hilfebereiche definiert. Für diese Bereiche sowie für die Ärzte gelten seitdem gesonderte Regelwerke. Sie umfassen unter anderem Regelungen zur Arbeitszeit und zur Eingruppierung und sind stark angelehnt an die Entgeltordnung des TVöD. Technisch wurden diese besonderen Regelwerke als Abweichungsregelungen zu den bis dahin bestehenden und dann auch weiterbestehenden bisherigen Regelungen in den Anlagen 1, 5 ff und 14 gefasst.

In der Struktur unverändert wurden die bisherigen Regelungen weitergeführt. Sie waren erforderlich zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen der nicht nach den Anlagen 30 bis 33 einzugruppierenden Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich weiter in den Anlagen 2 ff. fand.

Der damalige Kompromiss, die Anlagen 2 ff beizubehalten, resultierte aus der im TVöD vorgenommenen materiellen Umgewichtung von Tätigkeiten und der damals fehlenden Entgeltordnung. Die Fortführung der Anlagen 2 ff sowie die vielen neuen Anlagen führten aber zu schwierigen Situationen in den Einrichtungen. Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen hatten in der Regel drei Regelwerke zu beachten: Anlage 31 bzw. 32 für die besonderen Arbeitsbedingungen, Anlage 2 und z.B. die Arbeitszeitbestimmungen der Anlage 5 für Verwaltungs-, aber auch Laborkräfte oder Ergotherapeuten, sowie, wenn vorhanden, die von den Anlagen 31 und 32 leicht abweichende Anlage 33 für den Sozial- und Erziehungsdienst. In der verbandlichen Caritas, aber auch in gesonderten Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe waren dies zumindest zwei Regelungsbereiche.

Schon kurz nach dem Inkrafttreten der Anlagen 30 bis 33 wurde versucht, auch den verbliebenen Bereich, der noch dem BAT entlehnt, aber als Grundstruktur der AVR nach wie vor präsent war, in den AVR zu reformieren. Bis 2020 führten die verschiedenen Verhandlungs- und Arbeitsgruppen zu keinem nennenswerten Ergebnis. In 2021 konnte

dann unter Hintanstellung beidseitiger grundsätzlicher Reformüberlegungen von Regelungen im Einzelnen ein Weg aufgezeigt werden.

Die Bundeskommission hat dann in ihrer konstituierenden Sitzung zur Amtsperiode 2022-2025 am 31. März 2022 die Vorarbeiten zu einem „Fahrplan“ der Verhandlungsgruppe „Anlage 2/Struktur“ bestätigt. Der damalige „Fahrplan“ beinhaltet unter anderem den Grundsatz, dass allgemeine Regelungen den besonderen Regelungen vorangestellt werden. Die Tätigkeitsmerkmale des TVöD waren zu berücksichtigen, soweit sie im Anwendungsbereich der AVR relevant sind. Als Grundlage diente die Entgelttabelle des TVöD, wobei Abweichungen – seinerzeit voraussichtlich die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4 sowie neu EG 16 bis EG 17 – zu konsentieren waren. Der Zeitplan war so zu gestalten, dass nach einer Beschlussfassung eine ausreichende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten liegen müsse.

Mit dem jetzigen Beschluss, der eine einheitliche Textfassung zum 1. Januar 2027 wirksam werden lässt, findet diese Arbeit ihren Abschluss. Im Ergebnis werden die Tätigkeiten der bisherigen Anlagen 2 ff in die nunmehr geltende Entgeltordnung überführt. Die bisherige noch am BAT ausgerichtete Struktur der AVR wird vereinheitlicht.

2. Allgemeine Regelungen, die für alle gelten

Ab Inkrafttreten der Neuregelung werden mit wenigen Ausnahmen für alle Mitarbeiter dieselben allgemeinen Regelungen gelten. Der bisherige tätigkeitsbezogene Geltungsbereich wird abgelöst von einem Geltungsbereich, der auf die Einrichtung abstellt. Soweit schon bisher in den Anlagen 31 – 33 besondere Regelungen für Berufsgruppen enthalten sind, die bereits Regelungen der Besonderen Teile des TVöD berücksichtigen, werden sie auf alle Mitarbeiter des jeweiligen Einrichtungs-Geltungsbereichs angewendet. Zusätzlich werden für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) besondere Regelungen berufsgruppenbezogen geregelt.

Die Neufassung der allgemeinen Regelungen hat deshalb außer für besondere Gruppen (z. B. Ärzte, Auszubildende, Lehrer, Pflegelehrer) keine besonderen Anhänge mehr. Die Neufassung, die sich am TVöD orientiert und in ihrer Gliederung um AVR-spezifische Besonderheiten ergänzt wurde, regelt diese Besonderheiten thematisch passend. Einheitlich geregelt werden u. a.:

- Begründung des Dienstverhältnisses
- regelmäßige Arbeitszeit (39 Stunden, in Krankenhäuser: 38,5 Stunden; regionale Besonderheiten werden dort beraten) und Arbeitszeitregelung
- Bereitschaftsdienst, Bereitschaftszeit, (und Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst; Anpassungen für Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und SuE)
- Berechnungsbasis der Entgeltfortzahlung
- Krankheitsbezüge und Krankengeldzuschusses
- Urlaub
- Jahressonderzahlung (lösen Weihnachtszuwendung und Urlaubsgeld ab)
- Leistungskomponente (geringer für MA in Krankenhäusern)

3. Entgeltordnung und Entgelttabellen

Die Entgeltordnung entspricht im Wesentlichen der des TVöD. Es wurden Spezifika aus den AVR berücksichtigt. Die Entgelttabellen (EG-, P- und S-Tabelle) entsprechen im Wesentlichen denen des TVöD-VKA. Zusätzlich wurden insbesondere für Tätigkeiten als Führungskräfte zwei neue Entgeltgruppen 16 und 17 hinzugefügt. Die Mitarbeiter dieser Entgeltgruppen erhielten bisher entweder Zulagen zur E 15 oder waren außertariflich angestellt. Im öffentlichen Dienst sind vergleichbare Beschäftigte eher Beamte.

Für Betreuungskräfte und Mitarbeiter mit bestimmten Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 2 sind Übergangsregelungen vorgesehen. Mitarbeiter in den Stufen 5 und 6 erhalten bis zum 31. Dezember 2035 das Tabellenentgelt der Stufe 4 (Betreuungskräfte der Stufe 5), bei weiterlaufender Stufenlaufzeit.

4. Überleitungsregelung

4.1 Beibehalt Anlage 2 für Bestandsmitarbeiter, Überleitung nur auf Antrag, kein Besitzstand nach Überleitung

Die gefundene Lösung, wie die neue Regelung für die bisherigen der Anlage 2 unterfallenden Mitarbeitenden zur Anwendung gebracht wird, sieht – anders als frühere Überleitungsregelungen – weder Ausgleichs für tariflich geregelte künftige Vergütungserwartungen, also für noch nicht erreichte Regelaufstiege etc., noch Besitzstandszulagen oder vergleichbare materielle Besitzstandswahrungen vor.

Stattdessen sieht der Beschluss vor, dass die zum Inkrafttreten der Neuregelung bisher nach Anlagen 2 ff eingruppierten Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter) bis zum Ausscheiden weiterhin im Grundsatz der Eingruppierungsregelung der bisherigen Anlagen 2 ff mit den zugehörigen (dynamisierten) Tabellenwerten der heutigen Anlage 3 unterfallen, wenn sie nicht die Überleitung beantragen.

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Neuregelung eingruppiert.

In einem Zeitraum von neun Jahren können Bestandsmitarbeiter einen Antrag auf Überleitung stellen. Dieser Antrag wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Er kann in den ersten beiden Jahren zum Quartalsbeginn, in den Jahren drei bis fünf zum Halbjahresbeginn und in den letzten drei Jahren zum Jahresbeginn gestellt werden. Nach Ablauf der 9-Jahres-Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überleitung mit der Folge, dass der Mitarbeiter in Systematik der bisherigen Anlagen 2 ff eingruppiert bleibt.

Nach erfolgter Überleitung unterfällt der bisherige Mitarbeiter aus der Anlage 2 vollständig den neuen Regelungen, die auch schon für die Neueinstellungen gelten.

Nur Bestandsmitarbeitern, die also (noch) nicht auf Antrag übergeleitet sind, werden ggf. bisherige Zulagen des alten Systems (insbesondere Verheirateten- oder Kinderzulagen) weitergezahlt.

4.2 Überleitung mit Zuordnungstabelle, Stufenzuordnung

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Diese geht von der bisherigen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe und entsprechender Ziffer aus und ordnet dieser die genaue Eingruppierung nach der Entgeltordnung als Mindesteingruppierung zu.

Die Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe lässt sich nach folgender Formel ermitteln: bisherige Stufe mal zwei plus die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der bisherigen Stufe.

Durch diese beiden Elemente lässt sich im Falle einer Überleitung die Mindesteingruppierung und das Tabellenentgelt nach der neuen Regelung ermitteln.

Auf die Mitteilung der tatsächlichen Eingruppierung in der Entgeltordnung hat der Mitarbeiter einen Anspruch, bevor er seine Entscheidung zur Überleitung trifft. Diese Mitteilung ist verbindlich.

Daneben gelten aber auch die allgemein gültigen Höhergruppierungsregelungen für den Fall, dass nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle einschlägig ist und diese nicht bereits verbindlich mitgeteilt wurde. Im Falle eines innerhalb eines Jahres gestellten Höhergruppierungsantrages wirkt dieser auf den Zeitpunkt der Überleitung zurück.

5. Veränderungen bis 2027

Der Beschluss basiert auf dem Stand der AVR zum 9. Oktober 2025. Er enthält damit Bestandteile, die ggf. in den aktuellen AVR bis zum Wirksamwerden der neuen Textfassung noch Änderungen erfahren. Die beschließende Bundeskommission geht deshalb davon aus, dass im Falle solcher Beschlüsse auch Anpassungen an der neuen Textfassung erfolgen, die dann ab 2027 wirksam ist.

Dies gilt auch, sollten in den Regionalkommissionen Bandbreiten zur Umsetzung der mittleren Werte genutzt werden.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O.

Soweit nicht den Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung ausschließlich zugewiesene Materien geregelt werden, ergibt sich die Regelungskompetenz der Bundeskommission unmittelbar aus § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Die Festlegungen von Werten zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung erfolgen durch die Bundeskommission als mittlere Werte nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AK-Ordnung. Die Weiterführung der Befristung der mittleren Werte nach den Beschlüssen der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 erfolgt nach § 13 Absatz 1 Satz 4 AK-Ordnung.

Berlin, den 03.12.2025
B 01450/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

P. Manfred Kollig SSCC
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 11 Richtlinie für die Verwaltung des Finanzanlagevermögens des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhles gemäß § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Präambel

Diese Anlagerichtlinien regeln gemäß einschlägiger kirchenrechtlicher Bestimmungen die Grundsätze der Verwaltung des Finanzanlagevermögens des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin. Ziel ist die Gewährleistung größtmöglicher Handlungsfreiheit zur Erreichung einer langfristigen und nachhaltigen Vermögensmehrung, unter Beachtung des kirchlichen Auftrags und der „Orientierungsrichtlinie Ethisch-nachhaltig investieren“. Die folgenden Regelungen definieren den äußeren Rahmen, innerhalb dessen der Diözesanökonom in weitgehend eigenständiger Entscheidungshoheit agieren darf.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlagerichtlinie entspricht der im Teil II § 1 Abs. 4 genannten qualifizierten Anlagerichtlinie
- (2) Diese Anlagerichtlinien finden Anwendung auf das gesamte Finanzanlagevermögen des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin.
- (3) Ausdrücklich eingeschlossen sind Immobilien im Direktbestand sowie das sonstige Umlaufvermögen.
- (4) Soweit nachfolgende Regelungen dispositiv ausgestaltet sind, obliegt deren Ausfüllung dem Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR) im Rahmen seiner kirchenrechtlichen Verantwortung.

§ 2 Grundsatz der unbeschränkten Anlagebefugnis

1. Zulässige Anlageformen

- (1) Die Vermögensanlage unterliegt keiner begrenzenden Festlegung hinsichtlich der einzusetzenden Asset-Klassen oder Finanzinstrumente.
- (2) Insbesondere umfasst die Anlagebefugnis:
 - a) alle liquiden und illiquiden Finanzinstrumente,
 - b) börsengehandelte und außerbörsliche Anlagen,
 - c) Derivate sämtlicher Ausprägungen sowie strukturierte Finanzprodukte,
 - d) alternative Anlageformen einschließlich, jedoch nicht abschließend, Private Equity, Private Debt, Unternehmensbeteiligungen, Infrastrukturinvestitionen, Hedgefondsstrategien und sonstigen alternativen Beteiligungsmodellen,

2. Streuung und Mischung

- (1) Eine verpflichtende Mischung oder Streuung nach gesetzlichen oder internen Quoten wird nicht vorgegeben.
- (2) Die Vermögensallokation kann auf einzelne Anlageklassen oder Instrumente konzentriert erfolgen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung des Diözesanökonoms vertretbar erscheint.

3. Anlagevehikel

- (1) Investitionen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Fondsstrukturen erfolgen.
- (2) Die Entscheidung über die Verwendung von Spezialfonds, Publikumsfonds, ETFs oder Direktanlagen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Diözesanökonoms.

4. Liquiditätsvorsorge

Die Sicherung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit erfolgt ohne feste Liquiditätsvorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen des Diözesanökonoms.

§ 3 Risikomanagement

1. Strategische Steuerung

- (1) Die Durchführung von Asset-Liability-Management-Studien oder Strategischen Asset-Allokationsanalysen ist fakultativ.

- (2) Ihre Erstellung kann beauftragt werden, sofern dies zur übergeordneten Einschätzung der Vermögensstruktur zweckdienlich erscheint.

2. Operative Risikoüberwachung

- (1) Die operative Überwachung erfolgt ohne Bindung an definierte Risikolimits, ohne feste Kennzahlen und ohne verpflichtende Benchmarks.
- (2) Die Bewertung der Risikolage obliegt dem Diözesanökonom auf Grundlage einer eigenständigen fachlichen Beurteilung.
- (3) Auch Engagements mit erhöhtem Risiko, signifikanter Volatilität oder Fremdkapitaleinsatz (Leverage) sind zulässig, sofern diese nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Erzbistums Berlin oder des Erzbischöflichen Stuhls gefährden.
- (4) Die Vermögensanlage wird durch einen externen Dienstleister begleitet, unterstützt und überwacht. Der Dienstleister soll einmal jährlich dem DVR berichten.

§ 4 Sicherungsinstrumente

- (1) Der Einsatz von Sicherungs- oder Absicherungsstrategien, einschließlich Overlay-Management, ist zulässig. Sie erfolgen nach Bedarf und unterliegen keiner Verpflichtung.
- (2) Die Festlegung oder Einhaltung von Risikobudgets ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben.
- (3) Wertuntergrenzen, Stoppmechanismen oder Verlustschwellen müssen für einzelne Investments nicht definiert werden.

§ 5 Anlagequoten

- (1) Strategische, taktische oder operative Quoten, Mindest- oder Maximalgrenzen für einzelne Asset-Klassen werden nicht festgelegt.
- (2) Umschichtungen können jederzeit und in jedem Umfang erfolgen.
- (3) Abweichungen von früheren Allokationsmustern sind zulässig.

§ 6 Nachhaltigkeit

- (1) Unbeschadet der weitgehenden Dispositionsfreiheit ist die „Orientierungshilfe Ethisch-nachhaltig investieren“ zu beachten.
- (2) Darüberhinausgehende Nachhaltigkeitskriterien können angewendet werden.

§ 7 Zuständige Organe

- (1) Die unmittelbare Steuerung der Vermögensanlagen obliegt dem Diözesanökonom.
- (2) Ein Anlagebeirat des DVR nimmt ausschließlich eine beratende und überwachende Funktion wahr und wirkt insbesondere in Fällen ein, in denen eine Verletzung ethischer-nachhaltiger Grundsätze oder eine Gefährdung der finanziellen Stabilität vermutet wird.
- (3) Der Anlagebeirat kommt in vierteljährlichen Sitzungen und darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Der Diözesanökonom kann eine Sitzung des Anlagebeirates jederzeit verlangen.
- (4) Der Diözesanökonom ist befugt, sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage eigenständig zu treffen, soweit diese nicht ausdrücklich satzungsmäßig einem anderen Gremium vorbehalten sind.
- (5) Der Diözesanökonom berichtet dem DVR einmal im Jahr über die Vermögensanlagen. Im Anschluss soll dem Diözesanökonom Entlastung für das abgelaufene Jahr erteilt werden.

§ 8 Überarbeitung der Anlagerichtlinie

Diese Anlagerichtlinie wird regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre vom DVR überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Berlin, den 22.12.2025
GV 00347/2025

P. Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 12 Gestellungsleistungen für Ordens-angehörige: Gestellungsgelder 2026

Mit Bezug auf den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 24.11.2025 werden für das Erzbistum Berlin die Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABI. 12/2024, Nr. 160, Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern, §4 (1)) wie folgt geändert:

Der § 4 – Höhe des Gestellungsgeldes – erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2026 folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich wie folgt:

Für das Jahr 2026

Gestellungsgruppe I	jährlich	84.960 €
	monatlich	7.080 €
Gestellungsgruppe II	jährlich	70.680 €
	monatlich	5.890 €
Gestellungsgruppe III	jährlich	52.560 €
	monatlich	4.380 €
Gestellungsgruppe IV	jährlich	45.000 €
	monatlich	3.750 €

Berlin, den 2. Dezember 2025
GV 00284/2025

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 13 Personalia

Die Rubrik 13 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 14 „Ihr seid meine Freunde!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2026

„Ihr seid meine Freunde!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2026 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2026 um die Einladung zur Mahlgemeinschaft mit Jesus. Und so ist die Aktion mit einem Wort Jesu aus dem Abendmahlssaal (Johannes 15,14) überschrieben.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)

- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, in Nordeuropa und im Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter eine Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu

finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2026. Bereits im August 2025 wurden die Begleithefte zum Thema „*Ihr seid meine Freunde!*“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 15 „#BaustelleLeben“ – Gabe der Neugefirmten 2026

Die Firmaktion 2026 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „#BaustelleLeben“. Es soll die Firmbewerberinnen und -bewerber zusammen mit den Engagierten in der Katechese motivieren, sich als „Bauleute“ ihres Glaubens und Lebens zu erleben. Insbesondere die Zeit des Erwachsenwerdens ist mit körperlichen, seelischen, geistigen, sozialen und religiösen Um- und Aufbrüchen verbunden. Auch das Leben innerhalb der Familie verändert sich, was häufig zu Konflikten und Krisen führt. Im Sakrament der Firmung erfahren die Jugendlichen den Zuspruch Gottes für die Baustellen ihres Lebens: Der Geist beruft sie, schenkt Gemeinschaft und sendet sie hinaus, um die Welt und die Kirche mitzugestalten.

Auch in diesem Jahr bitten wir um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
 Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-94
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
 Internet: www.bonifatiuswerk.de

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2026 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und die Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „#BaustelleLeben“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2026 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2026. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2026 wurden Ihnen bereits im August 2025 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2027 können bereits ab Frühjahr 2026 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin